



# **Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts**

29. März 2011

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## 1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Der Regierungsrat unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 BRG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BRV).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

## 2. Aus der Praxis

### 2.1 Anhörungen und Sprachprüfungen auf kantonaler Ebene

Auf dem Weg der ordentlichen Einbürgerung wurden im Kanton Obwalden letztes Jahr zwei Gesuche zwecks weiterer Abklärungen zurückgestellt. Davon wurden in einem Fall eine persönliche Anhörung zur Abklärung der Integration und insbesondere der Sprachkenntnisse durchgeführt und in einem anderen Fall vertiefte Informationen bei den Strafverfolgungsbehörden eingeholt.

Bei zahlreichen anderen gesuchstellenden Personen aus dem aktuellen Einbürgerungsjahr wurden ebenfalls weitere Informationen eingeholt, um Eignung zur Einbürgerung prüfen zu können.

Für die Anhörungen wird auf kantonaler Ebene das Sprachprüfungskonzept des Amts für Justiz verwendet, das sich auf die Empfehlungen der Eidgenössischen Ausländerkommission an die

Gemeinden, die Kantone und den Bund sowie auf den Europäischen Referenzrahmen (GER) bzw. das Europäische Sprachenportfolio (ESP) stützt. Gemäss Konzept wird nur das Sprechen und Hören geprüft, wofür der empfohlene Niveau-Bereich B1 gewählt wurde.

## 2.2 Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht

Am 24. November 2010 fand die Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht statt. Das Sicherheits- und Justizdepartement lädt zu dieser Veranstaltung periodisch ein, um eine Plattform für den Erfahrungsaustausch anzubieten sowie Neuerungen, Ideen und Standards zu besprechen. Sie richtet sich vor allem an die zuständigen Einbürgerungsbehörden, aber auch an die am Verfahren beteiligten Behörden, wie die Kantonspolizei.

An der Veranstaltung wurde über den Stand der bevorstehenden Totalrevision des BüG informiert. Weiter wurden vom Amt für Justiz nochmals die Ausführungsbestimmungen thematisiert, welche BRG/BRV konkretisieren sollen und einen einheitlichen Einbürgerungsstandard im Kanton Obwalden sicherstellen sollen.

Ein einheitlicher Standard führt unter anderem zu einer Gleichbehandlung aller gesuchstellenden Personen im Kanton, zur Vergleichbarkeit der kommunalen Entscheide unter sich und schlussendlich auch zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung. Eine professionelle externe Sprachprüfung wurde nochmals diskutiert und begrüsst, weshalb eine solche im laufenden Jahr konkret angegangen werden soll.

Unklar bleibt allerdings, inwieweit die Totalrevision des BüG und insbesondere die neue eidgenössische Bürgerrechtsverordnung diese Themen bereits regelt bzw. solche eigenständige Regelungen des Kantons noch zulassen.

## 3. Kantonsbürgerrechtserteilung

### 3.1 Verfügung

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien.

Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BüG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BüG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller unter 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BüG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV).

### **3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission**

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats vor dem angesetzten Sitzungsdatum (Mittwoch 11. Mai 2011) der Rechtspflegekommission zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden der Präsidentin der Rechtspflegekommission nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat übergeben. Die Gesuche werden vom Einbürgerungsausschuss der Rechtspflegekommission im Einzelnen geprüft und anschliessend in der Kommission vorberaten.

### **4. Gesuchstellende Personen**

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

#### *Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:*

1. BERISHA, Valentina, Staatsangehörige der Republik Kosovo;
2. CARCAGNI, Augusto, Staatsangehöriger von Italien;
3. CEYLAN, Baris, Staatsangehöriger der Türkei;
4. CEYLAN, Emine, Staatsangehörige der Türkei;
5. LEIBUNDGUT ALVARADO, Luis Miguel, Staatsangehöriger von Venezuela;
6. MARJANOVIC, Ivan, Staatsangehöriger der Republik Kroatien;
7. METE, Serap, Staatsangehörige der Türkei;
8. SHALA, Lirim, Staatsangehöriger von der Republik Serbien;

#### *Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:*

9. IBERHYSAJ, Shkelqesa, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
10. IBERHYSAJ, Shkelzen, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
11. IBERHYSAJ, Shkreptina, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
12. MANSY, Jozef Hassan, Staatsangehöriger der Republik Polen;

#### *Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:*

13. TEIMEL, Emma Ulrike, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, und Sohn;
14. TOMA, Kristina, Staatsangehörige der Republik Irak;
15. WAGENBACH, Jürgen Dieter, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland;

#### *Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:*

16. ALIJA, Mergim, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
17. ALIJA, Miranda, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
18. GRDJALIJA, Remzi, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
19. HALILI-NIMONAJ, Mervete, Staatsangehörige der Republik Kosovo;
20. HAZIRI, Jashar, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
21. KRASNIQI, Ilirjana, Staatsangehörige der Republik Kosovo;
22. KRASNIQI, Ilir, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
23. KRASNIQI, Mehmet, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
24. NIMONAJ, Flamur, Staatsangehöriger der Republik Kosovo;
25. QETAJ, Shqipe, Staatsangehörige der Republik Kosovo;
26. ZIMMERMANN, Annika Friederike, Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland;

*Mit Gemeindebürgerrecht von Lungern:*

27. BATUSHA, Kremtim, Staatsangehöriger der Republik Kosovo;
28. BATUSHA, Krenare, Staatsangehörige der Republik Kosovo;
29. CULAJ, Kristina, Staatsangehörige der Republik Kosovo;
30. KASUMOVIC, Irma, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
31. KRASNIQI, Xhavid, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
32. RADOICIC, Zoran, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
33. SELIM, Bunjamin, Staatsangehöriger der Republik Mazedonien;
34. SELIM, Esra, Staatsangehörige der Republik Mazedonien;

*Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:*

35. LLUHANI, Merita, Staatsangehörige der Republik Kosovo, und Familie;
36. KARABAG, Elif, Staatsangehörige der Türkei, und Tochter;
37. PANIC, Ljubomir, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina;
38. ZEQA, Riza, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
39. ZEQA, Smajl, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Tochter;

*Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:*

40. BLECHER, Ulrich, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland;
41. DA SILVA OLIVEIRA, Antonio, Staatsangehöriger von Portugal, und Ehefrau;
42. MUSTAPIC, Marko, Staatsangehöriger der Republik Kroatien, und Ehefrau;
43. MUSTAPIC, Mario, Staatsangehöriger der Republik Kroatien;
44. RUGOVA, Shqipe, Staatsangehörige der Republik Kosovo;
45. SULJA, Avdi, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
46. SULJA, Florentina, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro.

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

Folgende Person erfüllt die Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht. Das Gesuch ist deshalb abzulehnen:

47. GASHI, Senad, Staatsangehöriger der Republik Kosovo, mit der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Sachseln.

## **5. Beschlussanträge**

Die Beschlussanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Anträge zur Erteilung bzw. zur Verweigerung des Kantonsbürgerrechts